

2.7 Pandemiebedingte Sonderförderung

Wegen der Corona-Pandemie müssen Aktivitäten der verbandlichen Jugendarbeit abgesagt, verschoben, oder in anderer Form durchgeführt werden. Rückwirkend ab 13.03.2020 gelten befristet folgende Sonderregelungen. Mit diesen soll sichergestellt werden, dass die Förderfähigkeit auch bei in veränderter Form durchgeführten Maßnahmen erhalten bleibt und entstehende finanzielle Nachteile abgefangen werden.

Förderfähig sind die im Folgenden genannten Maßnahmen oder Anschaffungen nur dann, wenn sie aufgrund der Pandemiesituation anders als geplant durchgeführt wurden bzw. ausgefallen oder angefallen sind. Die Zuschussanträge zur Pandemiebedingten Sonderförderung in 2020 müssen bis 31.01.2021 eingereicht werden. Die Frist der Einreichung der Unterlagen von 8 Wochen nach Ende der Maßnahme ist in 2020 ausgesetzt.

Für 2021 gelten die Richtlinien weiter, solange die Pandemie anhält. Das Ende der Regelungen stellt der Vorstand fest und kommuniziert dies an die Vereine und Verbände. Die Regelungen enden spätestens am 31.12.2021.

Darüber hinaus kann der Vorstand für diesen Zeitraum weitere Fördermöglichkeiten eröffnen.

2.7.1 Stornokosten

Für förderfähige, aber ausgefallene Maßnahmen sind Stornokosten bis 1.500 Euro in voller Höhe förderfähig (z.B. für Übernachtungen, Transport, Ausfallhonorare).

Erforderliche Unterlagen:

- Neues Corona-Antragsformular. Hierdurch wird auch bestätigt, dass die Stornokosten, Ausfallhonorare etc. so gering wie möglich gehalten wurden und keine anderweitige Kompensation der Verluste stattgefunden hat oder zu erwarten ist (z.B. Gutscheine der Vertragspartner)
- Belege der Stornokosten in Kopie

2.7.2 Entgangene Einnahmeüberschüsse

Einnahmeüberschüsse aus Maßnahmen, die aufgrund der Pandemie nicht generiert werden konnten und dem Jugendverband zugutegekommen wären, können ersetzt werden. Dies ist nur möglich für Maßnahmen, die bereits in der Vergangenheit nachweislich regelmäßig vom Antragsteller in vergleichbarer Form veranstaltet wurden.

Pro Jugendorganisation im SJR Erlangen und Kalenderjahr können maximal Zuschüsse bis zur doppelten Höhe der nach der Mitgliederzahl berechneten Grundförderung bewilligt werden. Dies gilt auch für Jugendorganisationen, die keine Grundförderung erhalten haben, weil sie z.B. eine andere städtische Förderung bekommen haben.

Erforderliche Unterlagen:

- Neues Corona-Antragsformular und kurze Erläuterung der Ausfallgründe
- Darstellung der letzten Veranstaltung, inkl. Ausschreibung/ Kurzdarstellung der Maßnahme
- Abrechnung (Einnahmen und Ausgaben) der letzten Veranstaltung

2.7.3 Onlinedurchführung von Jugend- oder Mitarbeiterbildungsmaßnahmen

Wenn Jugend- oder Mitarbeiterbildungsmaßnahmen aufgrund der Corona-Pandemie nicht (nur) als Präsenzveranstaltung, sondern online durchgeführt werden, sind diese analog zu 2.5.c und 2.5.d in Verbindung mit 2.5.a förderfähig.

Erforderliche Unterlagen:

- Nachweise gelten analog zu den regulären Jugend- oder Mitarbeiterbildungsmaßnahmen.
- Sofern die Teilnehmerliste nicht von allen Teilnehmer*innen unterschrieben werden kann, ist sie auch ohne Unterschriften gültig. Verantwortung dafür übernimmt der Antragsteller mit der Unterschrift des Antrags.

2.7.4 Tagesveranstaltungen

Freizeiten mit einer Mindestdauer von 6 Stunden sind auch ohne Übernachtung förderfähig. Diese können auch teilweise oder komplett online durchgeführt werden. Ohne Übernachtung beträgt die Förderung pro Teilnehmer*in und Tag 3 Euro. Darüber hinaus gelten die Regelungen analog zu 2.5.b in Verbindung mit 2.5.a.

Erforderliche Unterlagen:

- Neues Corona-Antragsformular. Nachweise analog zu den regulären Freizeitmaßnahmen.
- Sofern die Teilnehmerliste nicht von allen Teilnehmer*innen unterschrieben werden kann, ist sie auch ohne Unterschriften gültig. Verantwortung dafür übernimmt der Antragsteller mit der Unterschrift des Antrags.

2.7.5 Lizenzen für Kommunikationssoftware

Lizenzen von Online-Plattformen zur Unterstützung der Erlanger Kinder- und Jugendarbeit sind förderfähig. Kosten der Lizenz werden bis zu einem Betrag von 250 Euro pro Kalenderjahr und Erlanger Jugendorganisation in voller Höhe übernommen. Kosten sind analog zu den Anschaffungen unter 2.3 förderfähig.

Erforderliche Unterlagen:

- Neues Corona-Antragsformular und Rechnungsbeleg

2.7.6 Anschaffungen von Masken und Schnelltests

Masken und Schnelltests, die für die Teilnehmer*innen und Mitarbeiter*innen von Veranstaltungen der Erlanger Kinder- und Jugendarbeit verwendet werden, werden bis zu einem Betrag von 1 € pro Maske bzw. Schnelltest gefördert.

Erforderliche Unterlagen:

- Normales Antragsformular, Anschaffungen ankreuzen, mit eindeutiger Bezeichnung der Veranstaltung(en).
- Rechnungsbeleg (Zuschussbeantragung spätestens 8 Wochen nach Beschaffung)
- Zuschussfähig rückwirkend ab 03.06.2021.